

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 814. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1, 2 und 4:

Die jährliche Aktualisierung des OPS, herausgegeben durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), macht eine Anpassung der Nummer 16, eine neue Nummer 17 und eine Neunummerierung der bisherigen Nummern 17 bis 23 in der Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM notwendig. Daneben erfolgt eine Anpassung im Anhang 2 zum EBM.

Zu 3:

Die jährliche Aktualisierung des OPS macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum EBM erforderlich. Dabei handelt es sich neben der Aufnahme von neuen und der Streichung ungültiger OPS-Kodes der Version 2026 im Anhang 2 zum EBM um redaktionelle Änderungen von einzelnen Bezeichnungen im Vergleich zur Version 2025.

Zu den inhaltlichen Änderungen im OPS 2026 zählen u. a. die Aufnahme eines neuen Kodes für die Trabekulotomie ab interno durch einen Mikrokatheter (5-133.82), die Aufnahme neuer Kodes für die Implantation, den Wechsel, die Entfernung und die Korrektur eines Defibrillators mit substernaler Elektrode (5-377.j0, 5-378.0k, 5-378.4k, 5-378.5k, 5-378.8k, 5-378.c[p-t]), die Aufnahme neuer Kodes durch eine weitere Unterteilung der Kodes für die partielle Dickdarmresektion nach der Art des Zuganges und der Rekonstruktion mit Aufnahme neuer Kodes für die partielle Dickdarmresektion mit temporärem Blindverschluss beider Schenkel (5-455.[0-2,4-d][8-g]), die Aufnahme neuer Kodes durch die Überarbeitung und Umstrukturierung des Codebereichs für den Verschluss einer Hernia diaphragmatica, mit Einführung einer Subklassifikationsliste für die Art des Zuganges und die Reposition eines Thoraxmagens (5-538.[0-3][0-c], 5-538.4[6-c], 5-538.[5-8][0-c], 5-538.9[6-c]), die Aufnahme neuer Kodes für die Revision von Osteosynthesematerial mit Reosteosynthese durch eine winkelstabile Platte mit einem integriertem Band unterteilt nach der Lokalisation (5-78a.q[0-2,5-c, g-h, k-n, q-w, z]) sowie die Aufnahme eines neuen Kodes für die periazetabuläre Osteotomie (5-829.02).

Zu 5.

Die jährliche Aktualisierung des OPS macht eine Anpassung einzelner Zeilen des Anhangs 2 zum EBM bei den kombinierten Operationen an den Augenmuskeln in der Rubrik „Seite“ (Ersatz „J“ durch „N“) notwendig.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1 und 4.:

Die jährliche Aktualisierung des OPS macht eine Änderung der dritten Bestimmung im Abschnitt 31.2.4 EBM und eine Änderung der zweiten Bestimmung im Abschnitt 36.2.4 EBM notwendig.

Zu 2:

Über die Aufnahme einer neuen 6. Bestimmung im Abschnitt 31.2.5 EBM erfolgt eine Klarstellung zur Berechnungsfähigkeit endoskopischer Bandscheibenoperationen.

Zu 3:

Die jährliche Aktualisierung des OPS macht eine Anpassung des dritten Spiegelstriches der dritten Bestimmung zum Abschnitt 31.3.3 EBM notwendig.

Zu 5.:

Es erfolgt die Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 2 zum EBM, um die ambulante Versorgung im Rahmen der Weiterentwicklung des ambulanten Operierens zu erweitern.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Teil C

zur Verlängerung der Prüffrist der Nummer 2 des Beschlusses der 750. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil C verlängert der Bewertungsausschuss den Prüfauftrag gemäß der Protokollnotiz 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 688. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 750. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), für die OPS-Kodes im Zusammenhang mit der Endoluminalen Radiofrequenzablation (5-385.b[0-c], 5-385.j[0-b]) und der Endovenösen Lasertherapie [EVLT] (5-385.g[0-c], 5-385.h[0-b]) um ein weiteres Jahr, bis spätestens zum 31. Dezember 2026.